

Als Mitglied ist jeder, sich eines guten Rufes erfreuende Mann, ohne Unterschied, ob Gewerbetreibender oder Gewerbegelehrter, oder von einem andern Berufe, anzunehmen, welcher sich zu den bestimmten Mitgliedsleistungen verpflichtet, und wenn der Vorstand die Aufnahme ohne weitere Abstimmung durch den gesammten Verein (was nur in besondern Fällen erforderlich seyn möchte) für zweckdienlich hält, wie dieses, so wie die Ausschließung schon bei den städtischen Vereinen bemerkt ist. Zweckmäßig erscheint es, auch Mitglieder anzunehmen, welche keinen Geldbeitrag zahlen, sondern sich dagegen zu andern Leistungen verpflichten. Die Mitglieder werden sich dann theilen, in

1) wirkliche Mitglieder und zwar

a) beitragspflichtige, welche sich zu einem jährlichen Geldbeitrag (von mindestens 2 bis 4 auch wohl 6 Rthlr. und mehr) auf bestimmte oder unbestimmte Jahre und sich zur sonstigen beliebigen Mitwirkung verpflichten; sie werden auch bei manchen Vereinen Fördernde genannt;

b) beitragsfreie, welche keinen Geldbeitrag zahlen, sich jedoch zu alljährlichen bestimmten Leistungen verbindlich erklären *);

versammlungen, so wie eine von der obersten Direction herausgegebene Zeitschrift, mit Ausnahme der Ergebnisse bei den etwa untergeordneten Vereinen dienen, nebst häufigem Schriftenwechsel, als ein gemeinschaftliches, aller Mitglieder umfassendes Band. Zweckdienlich erscheint es, jene Hauptversammlungen, wozu von allen Bezirks- und Localvereinen, wenigstens einige Mitglieder sich einfinden sollten, um deren Rechte zu vertreten, abwechselnd an besonders geeigneten Orten thätiger Zweigvereine zu halten, theils um dadurch diese letztern weit mehr zur eifrigen Mitwirkung zu beleben, und die Mitglieder in weit nähere persönliche Berührung zu bringen, als bei jenen Versammlungen stets am Hauptsitze statt finden möchte, wohin die wenigsten Auswärtigen sich zu begeben vermögen, theils damit zahlreiche Mitglieder bei dieser Gelegenheit zugleich die dasigen örtlichen Gewerbsverhältnisse durch den Augenschein, und auf diese Art nach und nach die der ganzen Provinz oder des Landes näher kennen lernen, als durch erstattete Berichte und abverlangte Beschreibungen erfolgt. Bei den größern Vereinen für ganze Länder, bedeutende Provinzen ic. erscheinen organisirte und theilweise selbstständige Zweigvereine unerlässlich, weil den Mitgliedern es gewöhnlich seltner möglich wird, die Versammlungen am Directionssitze zu besuchen und die dasige Bibliothek ic. zu benutzen; bei den Vereinen für kleine Provinzen, für Kreise ic. sind sie dagegen weniger dringend nöthig, da die Mitglieder von dem Directionssitze weniger entfernt wohnen, und mithin ein öfterer Besuch desselben, die Entleihung von Büchern ic. leichter ausführbar ist.

*) Zur Uebernahme von schriftlichen Angaben und Arbeiten, von practischen Versuchen ic. nach dem Auftrage der Direction (erforderlichen Falls mit Erstattung der baaren Auslagen) oder sonstigen Vereinsgeschäften verpflichtet, (als wirkende, arbeitende Mitglieder). Durch